

TE OGH 2008/4/23 7Ob176/07v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.2008

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Dr. Huber als Vorsitzende und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Danzl, Dr. Schaumüller, Dr. Hoch und Dr. Kalivoda als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei A***** GmbH, *****, vertreten durch Dr. Georg Maxwald und Dr. Georg Bauer, Rechtsanwälte in Linz, gegen die beklagte Partei V***** AG, *****, vertreten durch Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH in Wien, und die Nebenintervenientin auf Seiten der beklagten Partei Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur, wegen 531.844,92 EUR sA, über die Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 27. April 2007, GZ 2 R 55/07h-17, womit das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 11. Dezember 2006, GZ 19 Cg 112/06a-9, bestätigt wurde, beschlossen und zu Recht erkannt:

Spruch

1. Die Urkundenvorlage der klagenden Partei und die Äußerungen der beklagten Partei und der Nebenintervenientin werden zurückgewiesen.
2. Der Revision wird nicht Folge gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit 2.865,24 EUR (darin enthalten 477,54 EUR an USt) und der Nebenintervenientin die mit 2.387,70 EUR bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Text

Entscheidungsgründe:

Zu 1.

Jeder Partei steht nach ständiger Rechtsprechung nur eine einzige Rechtsmittelschrift oder Rechtsmittelgegenschrift zu. Weitere Schriftsätze, Nachträge oder Ergänzungen sind unzulässig (RIS-Justiz RS0041666). Die ergänzenden Schriftsätze sind daher zurückzuweisen. Zu 2.

Zur besseren Verständlichkeit werden die Feststellungen und der unstrittige Sachverhalt mit der Gesetzeslage gemeinsam zur Darstellung gebracht.

Die Beklagte ist Betreiberin eines Stromübertragungsnetzes, die Klägerin zugelassene Kundin im Sinn des § 44 Abs 1 und 2 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz idF BGBI I Nr 143/1998 (EIWOG I). Die Beklagte belieferte die Klägerin mit elektrischer Energie und schrieb ihr im Zeitraum 19. Februar 1999 bis 30. September 2001 „Stranded-Costs-Verordnung-Beiträge“ für das Braunkohlekraftwerk Voitsberg 3 in der Höhe des Klagsbetrags vor, die die Klägerin auch bezahlte. Die Energie-Control-Kommission wies mit Bescheid vom 17. Mai 2006 den Rückzahlungsantrag der Klägerin ab. Vor Beginn der Liberalisierung des österreichischen Strommarkts erfolgten zahlreiche Investitionen in Kraftwerke, die nach der Liberalisierung nicht mehr wettbewerbsfähig waren. Daraus entsprang der Gedanke, dass

jene Kunden, die von der Liberalisierung durch Kostensenkungen profitieren, die sogenannten Stranded-Costs, das heißt die nicht mehr wettbewerbsfähigen Investitionen, finanzieren sollten. Die Beklagte ist Betreiberin eines Stromübertragungsnetzes, die Klägerin zugelassene Kundin im Sinn des Paragraph 44, Absatz eins und 2 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 143 aus 1998, (EIWOG römisch eins). Die Beklagte belieferte die Klägerin mit elektrischer Energie und schrieb ihr im Zeitraum 19. Februar 1999 bis 30. September 2001 „Stranded-Costs-Verordnung-Beiträge“ für das Braunkohlekraftwerk Voitsberg 3 in der Höhe des Klagsbetrags vor, die die Klägerin auch bezahlte. Die Energie-Control-Kommission wies mit Bescheid vom 17. Mai 2006 den Rückzahlungsantrag der Klägerin ab. Vor Beginn der Liberalisierung des österreichischen Strommarkts erfolgten zahlreiche Investitionen in Kraftwerke, die nach der Liberalisierung nicht mehr wettbewerbsfähig waren. Daraus entsprang der Gedanke, dass jene Kunden, die von der Liberalisierung durch Kostensenkungen profitieren, die sogenannten Stranded-Costs, das heißt die nicht mehr wettbewerbsfähigen Investitionen, finanzieren sollten.

§ 69 EIWOG I setzt mit Wirksamkeit ab 19. Februar 1999 die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (RL 96/92/EG) vom 19. Dezember 1996 (EB-RL) um. § 69 EIWOG I lautet: Paragraph 69, EIWOG römisch eins setzt mit Wirksamkeit ab 19. Februar 1999 die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (RL 96/92/EG) vom 19. Dezember 1996 (EB-RL) um. Paragraph 69, EIWOG römisch eins lautet:

„(1) Wurden nicht rentable Investitionen und Rechtsgeschäfte eines Elektrizitätsunternehmens durch die Europäische Kommission gemäß Art 24 EB-RL anerkannt, ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß zugelassene Kunden Beiträge für die Aufbringung der Mittel zu leisten haben, die für die Gewährung von Betriebsbeihilfen für Elektrizitätsunternehmen erforderlich sind, deren Lebensfähigkeit aufgrund von Erlösminderungen infolge von Investitionen oder Rechtsgeschäften, die durch die Markttöffnung unrentabel geworden sind, gefährdet ist. In dieser Verordnung sind weiters die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen diesen Unternehmen Betriebsbeihilfen zu gewähren sind.“ (1) Wurden nicht rentable Investitionen und Rechtsgeschäfte eines Elektrizitätsunternehmens durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 24, EB-RL anerkannt, ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß zugelassene Kunden Beiträge für die Aufbringung der Mittel zu leisten haben, die für die Gewährung von Betriebsbeihilfen für Elektrizitätsunternehmen erforderlich sind, deren Lebensfähigkeit aufgrund von Erlösminderungen infolge von Investitionen oder Rechtsgeschäften, die durch die Markttöffnung unrentabel geworden sind, gefährdet ist. In dieser Verordnung sind weiters die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen diesen Unternehmen Betriebsbeihilfen zu gewähren sind.

...

(2) Die Verordnung gemäß Abs 1 hat insbesondere zu enthalten (2) Die Verordnung gemäß Absatz eins, hat insbesondere zu enthalten:

1. 1.Ziffer eins

Art und Ausmaß der vom zugelassenen Kunden zu leistenden Beiträge;

2. 2.Ziffer 2

die Voraussetzungen, unter denen ein Ausgleich für Erlösminderungen für Investitionen und Rechtsgeschäfte, die durch die Markttöffnung unrentabel geworden sind, zu gewährleisten ist. ...

(3) Die Beiträge gemäß Abs 2 Z 1 sind so zu bemessen, dass durch die zu entrichtenden Beiträge jene zu erwartenden Erlösminderungen von Elektrizitätsunternehmen gedeckt werden, für die Betriebsbeihilfen gewährt werden. ... (3) Die Beiträge gemäß Absatz 2, Ziffer eins, sind so zu bemessen, dass durch die zu entrichtenden Beiträge jene zu erwartenden Erlösminderungen von Elektrizitätsunternehmen gedeckt werden, für die Betriebsbeihilfen gewährt werden. ...

(5) Für die sich aufgrund des Einsatzes inländischer Braunkohle bis zu einem Ausmaß von 3 % der in einem Kalenderjahr zur Deckung des gesamten österreichischen Elektrizitätsverbrauchs ergebenden Differenzbeträge zwischen dem Marktpreis und dem Preis vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ... sind jedenfalls Betriebsbeihilfen zu gewähren, wobei auf die in den Absätzen 9 und 10 enthaltenen Übergangsbestimmungen für Verträge Bedacht zu nehmen ist.

(6) Die Netzbetreiber haben die gemäß Abs 1 bis 3 bestimmten Beiträge einzuhaben und an das Bundesministerium

für wirtschaftliche Angelegenheiten abzuführen, das diese treuhändig zu verwalten hat.(6) Die Netzbetreiber haben die gemäß Absatz eins bis 3 bestimmten Beiträge einzuheben und an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten abzuführen, das diese treuhändig zu verwalten hat.

(7) Die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten verwalteten Mittel sind ausschließlich als Betriebsbeihilfen für nicht rentable Investitionen oder Rechtsgeschäfte für ... (begünstigte Unternehmen) zu verwenden. ..."

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Regelung der Aufbringung und Gewährung von Betriebsbeihilfen zur Abdeckung von Erlösminderungen von Elektrizitätsunternehmen für Investitionen und Rechtsgeschäfte, die durch die Marktöffnung unrentabel werden könnten, BGBl II Nr 52/1999, die sogenannte Stranded-Costs Verordnung I (VO I), lautet, soweit hier von Bedeutung: Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Regelung der Aufbringung und Gewährung von Betriebsbeihilfen zur Abdeckung von Erlösminderungen von Elektrizitätsunternehmen für Investitionen und Rechtsgeschäfte, die durch die Marktöffnung unrentabel werden könnten, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 52 aus 1999,, die sogenannte Stranded-Costs Verordnung römisch eins (VO römisch eins), lautet, soweit hier von Bedeutung:

„§ 8 (1) Zur Aufbringung der zur Gewährung von Betriebsbeihilfen zur Abdeckung von Erlösminderungen aus Investitionen gemäß § 3 Z 1 bis 3 können bis zum Ablauf des 18. Februar 2009 Beiträge eingehoben werden, wenn und insoweit diese Investitionen als nicht rentable Investitionen von der Europäischen Kommission anerkannt werden. ...

(5) Zur Aufbringung der für die Gewährung von Betriebsbeihilfen zur Abdeckung von Erlösminderungen aus Investitionen und Rechtsgeschäften gemäß § 3 Z 4 und 5 (= Kraftwerk Voitsberg 3 und Kohle-Lieferungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau Gesellschaft und der Österreichischen Draukraftwerke Aktiengesellschaft vom 20. Juli 1977) erforderlichen Mittel sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten jährlich Beträge pro kWh festzusetzen, die von den Endverbrauchern aufzubringen sind. „§ 8 (1) Zur Aufbringung der zur Gewährung von Betriebsbeihilfen zur Abdeckung von Erlösminderungen aus Investitionen gemäß Paragraph 3, Ziffer eins bis 3 können bis zum Ablauf des 18. Februar 2009 Beiträge eingehoben werden, wenn und insoweit diese Investitionen als nicht rentable Investitionen von der Europäischen Kommission anerkannt werden. ...

(5) Zur Aufbringung der für die Gewährung von Betriebsbeihilfen zur Abdeckung von Erlösminderungen aus Investitionen und Rechtsgeschäften gemäß Paragraph 3, Ziffer 4 und 5 (= Kraftwerk Voitsberg 3 und Kohle-Lieferungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau Gesellschaft und der Österreichischen Draukraftwerke Aktiengesellschaft vom 20. Juli 1977) erforderlichen Mittel sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten jährlich Beträge pro kWh festzusetzen, die von den Endverbrauchern aufzubringen sind. ...

§ 9 (1) Zur Einhebung der Beiträge gemäß § 8 Abs 5 haben die Netzbetreiber vierteljährlich beginnend mit 1. April 2000 die ihrer Gesamtabgabe an die Verbraucher entsprechenden Beträge an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten abzuführen. Gegenüber Endverbrauchern, die zugelassene Kunden sind, kann der Netzbetreiber diesen Betrag gesondert in Rechnung stellen. Paragraph 9, (1) Zur Einhebung der Beiträge gemäß Paragraph 8, Absatz 5, haben die Netzbetreiber vierteljährlich beginnend mit 1. April 2000 die ihrer Gesamtabgabe an die Verbraucher entsprechenden Beträge an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten abzuführen. Gegenüber Endverbrauchern, die zugelassene Kunden sind, kann der Netzbetreiber diesen Betrag gesondert in Rechnung stellen.

(2) Beiträge gemäß § 8 Abs 5 sind beginnend mit 19. Februar 1999 einzuheben(2) Beiträge gemäß Paragraph 8, Absatz 5, sind beginnend mit 19. Februar 1999 einzuheben.

(3) Werden Betriebsbeihilfen gemäß § 8 Abs 5 nicht oder nur in geringerem Ausmaß von der Europäischen Kommission anerkannt, sind die über die Anerkennung hinausgehenden Beihilfen aufbringungsgerecht und verzinst zurückzuerstatten.(3) Werden Betriebsbeihilfen gemäß Paragraph 8, Absatz 5, nicht oder nur in geringerem Ausmaß von der Europäischen Kommission anerkannt, sind die über die Anerkennung hinausgehenden Beihilfen aufbringungsgerecht und verzinst zurückzuerstatten.

(4) Insoweit die Europäische Kommission über die in § 3 Z 4 und 5 bestimmten unrentablen Investitionen oder Rechtsgeschäfte hinaus Stranded-Costs anerkennt, ist die Bestimmung dieser Beiträge ebenso wie die Anpassung der § 3 und 4 an die Kommissionsentscheidung einer weiteren Verordnung vorbehalten.(4) Insoweit die Europäische

Kommission über die in Paragraph 3, Ziffer 4 und 5 bestimmten unrentablen Investitionen oder Rechtsgeschäfte hinaus Stranded-Costs anerkennt, ist die Bestimmung dieser Beiträge ebenso wie die Anpassung der Paragraph 3 und 4 an die Kommissionsentscheidung einer weiteren Verordnung vorbehalten.

§ 10 (1) Die Netzbetreiber haben die Beiträge von Stranded-Costs, die zugelassenen Kunden verrechnet werden, auf den Rechnungen oder Teilrechnungen für die Netznutzung gesondert auszuweisen, wobei auch der Verwendungszweck der eingehobenen Mittel anzugeben ist. Die Beiträge können auch aufgeschlüsselt nach Verwendungszweck angeführt werden."Paragraph 10, (1) Die Netzbetreiber haben die Beiträge von Stranded-Costs, die zugelassenen Kunden verrechnet werden, auf den Rechnungen oder Teilrechnungen für die Netznutzung gesondert auszuweisen, wobei auch der Verwendungszweck der eingehobenen Mittel anzugeben ist. Die Beiträge können auch aufgeschlüsselt nach Verwendungszweck angeführt werden."

Diese Verordnung trat mit 19. Februar 1999 in Kraft. Die jahresmäßige Höhe der Beiträge wurde vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Bundesgesetzblatt II Nr 53/1999, II Nr 103/2000 kundgemacht.Diese Verordnung trat mit 19. Februar 1999 in Kraft. Die jahresmäßige Höhe der Beiträge wurde vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Bundesgesetzblatt römisch II Nr 53/1999, römisch II Nr 103/2000 kundgemacht.

Art 24 EB-RL lautet:Artikel 24, EB-RL lautet:

„(1) Mitgliedsstaaten, in denen aufgrund der Bestimmungen dieser Richtlinie vor Inkrafttreten dieser Richtlinie auferlegte Verpflichtungen oder erteilte Betriebsgarantien möglicherweise nicht erfüllt werden, können eine Übergangsregelung beantragen, die ihnen von der Kommission unter anderem unter Berücksichtigung der Dimension des betreffenden Systems, des Verbundgrads des Systems und der Struktur seiner Elektrizitätsindustrie gewährt werden kann. Vor einer entsprechenden Entscheidung unterrichtet die Kommission die Mitgliedsstaaten unter Wahrung der Vertraulichkeit über diese Anträge. Die Entscheidung wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(2) Diese Übergangsregelung ist zeitlich begrenzt und an das Auslaufen der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen oder Garantien gebunden. Die Übergangsregelung kann Ausnahmeregelungen zu den Kapiteln IV, VI und VII enthalten. Die Anträge auf Anwendung einer Übergangsregelung müssen bei der Kommission spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie eingereicht werden."(2) Diese Übergangsregelung ist zeitlich begrenzt und an das Auslaufen der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen oder Garantien gebunden. Die Übergangsregelung kann Ausnahmeregelungen zu den Kapiteln römisch IV, römisch VI und römisch VII enthalten. Die Anträge auf Anwendung einer Übergangsregelung müssen bei der Kommission spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie eingereicht werden."

Mit Schreiben vom 11. Februar 1998 notifizierte das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einen Antrag auf Gewährung einer Übergangsregelung gemäß Art 24 EB-RL. Notifiziert wurden zwei Ausnahmeregelungen, darunter der langfristige Lieferbezugsvertrag für inländische Braunkohle für das Kraftwerk Voitsberg, das von einer gesetzlichen Betriebsgarantie im Umfang von bis zu 3 % des inländischen Jahresverbrauchs an Elektrizität profitiere. Die Regelung zur Deckung der Stranded-Costs ziele darauf ab, diese Erzeugungsanlage zu entschädigen, 1. für ihre langfristige Verpflichtung, Braunkohle zu Preisen zu beziehen, die über den Weltmarktpreisen für Stein- bzw Braunkohle liegen und 2. für die Erlösminderungen, die sie aufgrund der aus der Einführung des Wettbewerbs - verglichen mit der gesetzlichen Betriebsgarantie - resultierenden niedrigeren Preisen zu erwarten habe. Das vorgeschlagene Verfahren sei in § 69 EIWOg geregelt. Mit Note vom 21. Oktober 1998 wurde die Republik Österreich von der Europäischen Kommission aufgefordert, die als Übergangsregelungen gemäß Art 24 EB-RL notifizierten Maßnahmen der Kommission auch als staatliche Beihilfen zu notifizieren. Die Kommission erhob Bedenken dagegen, dass es sich um Maßnahmen im Sinne des Art 24 EB-RL handle. Die Tatsache, dass diese Maßnahmen zu beträchtlichen Wettbewerbsverzerrungen führen könnten, ändere an diesem Ergebnis nichts. Zwar würden die möglichen wirtschaftlichen Folgen den in den Ausnahmeregelungen zu den Kapiteln IV, VI und VII der Richtlinie enthaltenen Verpflichtungen im Wesentlichen entsprechen, doch resultierten sie nicht aus solchen Ausnahmeregelungen. Es handle sich vielmehr um Maßnahmen, die gemäß Art 87 Abs 3c EGV geprüft werden müssten.Mit Schreiben vom 11. Februar 1998 notifizierte das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einen Antrag auf Gewährung einer Übergangsregelung gemäß Artikel 24, EB-RL. Notifiziert wurden zwei

Ausnahmeregelungen, darunter der langfristige Lieferbezugsvertrag für inländische Braunkohle für das Kraftwerk Voitsberg, das von einer gesetzlichen Betriebsgarantie im Umfang von bis zu 3 % des inländischen Jahresverbrauchs an Elektrizität profitiere. Die Regelung zur Deckung der Stranded-Costs ziele darauf ab, diese Erzeugungsanlage zu entschädigen, 1. für ihre langfristige Verpflichtung, Braunkohle zu Preisen zu beziehen, die über den Weltmarktpreisen für Stein- bzw Braunkohle lägen und 2. für die Erlösminderungen, die sie aufgrund der aus der Einführung des Wettbewerbs - verglichen mit der gesetzlichen Betriebsgarantie - resultierenden niedrigeren Preisen zu erwarten habe. Das vorgeschlagene Verfahren sei in Paragraph 69, EIWOG geregelt. Mit Note vom 21. Oktober 1998 wurde die Republik Österreich von der Europäischen Kommission aufgefordert, die als Übergangsregelungen gemäß Artikel 24, EB-RL notifizierten Maßnahmen der Kommission auch als staatliche Beihilfen zu notifizieren. Die Kommission erobt Bedenken dagegen, dass es sich um Maßnahmen im Sinne des Artikel 24, EB-RL handle. Die Tatsache, dass diese Maßnahmen zu beträchtlichen Wettbewerbsverzerrungen führen könnten, ändere an diesem Ergebnis nichts. Zwar würden die möglichen wirtschaftlichen Folgen den in den Ausnahmeregelungen zu den Kapiteln römisch IV, römisch VI und römisch VII der Richtlinie enthaltenen Verpflichtungen im Wesentlichen entsprechen, doch resultierten sie nicht aus solchen Ausnahmeregelungen. Es handle sich vielmehr um Maßnahmen, die gemäß Artikel 87, Absatz 3 c, EGV geprüft werden müssten.

Die österreichische Regierung notifizierte am 11. Jänner 1999 der Europäischen Kommission nach den Bestimmungen über staatliche Beihilfen gemäß Art 88 Abs 3 EGV die Maßnahme „Ersatz von Stranded-Costs“. In der Notifizierung wurde im Wesentlichen der Inhalt des Antrags auf Anwendung einer Übergangsregelung wiederholt, den die österreichische Regierung im Februar 1998 aufgrund des Art 24 EB-RL gestellt hatte. Die österreichische Regierung notifizierte am 11. Jänner 1999 der Europäischen Kommission nach den Bestimmungen über staatliche Beihilfen gemäß Artikel 88, Absatz 3, EGV die Maßnahme „Ersatz von Stranded-Costs“. In der Notifizierung wurde im Wesentlichen der Inhalt des Antrags auf Anwendung einer Übergangsregelung wiederholt, den die österreichische Regierung im Februar 1998 aufgrund des Artikel 24, EB-RL gestellt hatte.

Die Europäische Kommission beschied am 8. Juli 1999, dass die Maßnahmen der betreffenden Übergangsregelung keine Ausnahmeregelung zu den Kapiteln IV, VI und VII EB-RL erfordere, da das von Österreich gewählte System keine Ausnahmeregelung zu diesen Kapiteln vorsehe. Es handle sich vielmehr um eine reine Ausgleichsregelung, also ein System, in dem Gebühren oder Abgaben von einem Mitgliedsstaat erhoben werden, um die durch die Anwendung der EB-RL verursachten Stranded-Costs zu kompensieren. Die Erhebung solcher Abgaben könne folglich nicht als Übergangsregelung im Sinn des Art 24 EB-RL eingestuft werden. Die Europäische Kommission beschied am 8. Juli 1999, dass die Maßnahmen der betreffenden Übergangsregelung keine Ausnahmeregelung zu den Kapiteln römisch IV, römisch VI und römisch VII EB-RL erfordere, da das von Österreich gewählte System keine Ausnahmeregelung zu diesen Kapiteln vorsehe. Es handle sich vielmehr um eine reine Ausgleichsregelung, also ein System, in dem Gebühren oder Abgaben von einem Mitgliedsstaat erhoben werden, um die durch die Anwendung der EB-RL verursachten Stranded-Costs zu kompensieren. Die Erhebung solcher Abgaben könne folglich nicht als Übergangsregelung im Sinn des Artikel 24, EB-RL eingestuft werden.

Erst aufgrund dieser Entscheidung nahm der Gesetzgeber endgültig zur Kenntnis, dass er keine Übergangsregelung gemäß Art 24 EB-RL - wie dies in der Stammfassung des § 69 EIWOG I vorgesehen war -, sondern eine Beihilfenregelung im Sinn des Art 88 EGV für die Kompensation der Stranded-Costs treffen müssen. § 69 EIWOG I wurde durch Art 7 Energeliberalisierungsgesetz, BGBl I Nr 121/2000 (EIWOG II) wie folgt neu gefasst. Erst aufgrund dieser Entscheidung nahm der Gesetzgeber endgültig zur Kenntnis, dass er keine Übergangsregelung gemäß Artikel 24, EB-RL - wie dies in der Stammfassung des Paragraph 69, EIWOG römisch eins vorgesehen war -, sondern eine Beihilfenregelung im Sinn des Artikel 88, EGV für die Kompensation der Stranded-Costs treffen müssen. Paragraph 69, EIWOG römisch eins wurde durch Artikel 7, Energeliberalisierungsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 121 aus 2000, (EIWOG römisch II) wie folgt neu gefasst:

„(1) Wurden nicht rentable Investitionen und Rechtsgeschäfte eines Elektrizitätsunternehmens ... durch die Europäische Kommission gemäß Art 88 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft anerkannt, ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß zugelassene Kunden Beiträge für die Aufbringung der Mittel zu leisten haben, die für die Gewährung von Betriebsbeihilfen für Elektrizitätsunternehmen erforderlich sind, deren Lebensfähigkeit aufgrund von Erlösminderungen infolge von Investitionen oder Rechtsgeschäften, die durch die

Marktöffnung unrentabel geworden sind, gefährdet ist. In dieser Verordnung sind weiters die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen diesen Unternehmen Betriebsbeihilfen zu gewähren sind.(1) Wurden nicht rentable Investitionen und Rechtsgeschäfte eines Elektrizitätsunternehmens ... durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 88, des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft anerkannt, ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß zugelassene Kunden Beiträge für die Aufbringung der Mittel zu leisten haben, die für die Gewährung von Betriebsbeihilfen für Elektrizitätsunternehmen erforderlich sind, deren Lebensfähigkeit aufgrund von Erlösminde rungen infolge von Investitionen oder Rechtsgeschäften, die durch die Marktöffnung unrentabel geworden sind, gefährdet ist. In dieser Verordnung sind weiters die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen diesen Unternehmen Betriebsbeihilfen zu gewähren sind.

(2) Die Verordnung gemäß Abs 1 hat insbesondere zu enthalten(2) Die Verordnung gemäß Absatz eins, hat insbesondere zu enthalten:

1. 1.Ziffer eins

Art und Ausmaß der von zugelassenen Kunden zu leistenden Beiträge;

2. 2.Ziffer 2

die Voraussetzungen, unter denen ein Ausgleich für Erlösminde rungen, für Investitionen und Rechtsgeschäfte, die durch die Marktöffnung unrentabel geworden sind, zu gewähren ist; ...

(5) Für die sich aufgrund des Einsatzes inländischer Braunkohle bis zu einem Ausmaß von 3 % der in einem Kalenderjahr zur Deckung des gesamten österreichischen Elektrizitätsverbrauchs ergebenden Differenzbeträge zwischen dem Marktpreis und dem Preis vor Inkrafttreten des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes idF BGBl I Nr 143/1998 sind jedenfalls Betriebsbeihilfen zu gewähren.(5) Für die sich aufgrund des Einsatzes inländischer Braunkohle bis zu einem Ausmaß von 3 % der in einem Kalenderjahr zur Deckung des gesamten österreichischen Elektrizitätsverbrauchs ergebenden Differenzbeträge zwischen dem Marktpreis und dem Preis vor Inkrafttreten des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 143 aus 1998, sind jedenfalls Betriebsbeihilfen zu gewähren.

(6) Die Netzbetreiber haben die gemäß Abs 1 bis 3 bestimmten Beiträge einzuhaben und an die Elektrizitäts-Control GmbH abzuführen."(6) Die Netzbetreiber haben die gemäß Absatz eins bis 3 bestimmten Beiträge einzuhaben und an die Elektrizitäts-Control GmbH abzuführen."

Die Bestimmung trat am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Nach Art 87 Abs 1 EGV sind staatliche Beihilfen grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind hingegen nach Art 87 Abs 3 lit c EGV Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Nach Art 88 Abs 1 EGV überprüft die Europäische Kommission fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten die in diesen bestehenden Beihilferegelungen. Sie schlägt ihnen die zweckdienlichen Maßnahmen vor, welche die fortschreitende Entwicklung und das Funktionieren des Gemeinsamen Markts erfordern. Nach Art 88 Abs 2 EGV entscheidet sie, wenn sie feststellt, dass eine staatliche Beihilfe mit Art 87 EGV unvereinbar ist, dass der betreffende Staat sie binnen einer von ihr bestimmten Frist aufzuheben oder umzugestalten hat. Nach Art 86 Abs 2 EGV gelten die Vorschriften dieses Vertrags unter anderem für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind. Die Kommission achtet auf die Anwendung dieses Artikels und richtet erforderlichenfalls geeignete Richtlinien oder Entscheidungen an die Mitgliedsstaaten. Die Europäische Kommission vertrat den Standpunkt, dass eine gleichmäßige Belastung aller Stromabnehmer mit Sitz in Österreich nur unter der Voraussetzung möglich wäre, dass Stromexporte aus österreichischer Produktion ebenfalls mit der Abgabe belastet werden müssten, während österreichische Stromimporte zu entlasten wären. Würde der für Voitsberg notifizierte Aufbringungsmechanismus beibehalten, wäre die Kommission gezwungen, ein Hauptprüfungsverfahren einzuleiten. Österreich schlug den Kompromiss vor, dass für die Vergangenheit für aus der EU importierte elektrische Energie ein Anspruch auf Rückerstattung der bereits eingehobenen Beiträge eingeräumt werde, während für die Zukunft auch für Voitsberg der für die Wasserkraft notifizierte Aufbringungsmechanismus, der eine nach dem Verbundstrombezug im Jahr 1997 differenzierte Festlegung der Beitragssätze vorsah, anzuwenden wäre. Dieser Vorschlag wurde von der Europäischen Kommission als gangbar

angesehen. Es wurde abgehend vom bisher notifizierten Modus der geänderte Mechanismus notifiziert. Nach Artikel 87, Absatz eins, EGV sind staatliche Beihilfen grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind hingegen nach Artikel 87, Absatz 3, Litera c, EGV Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Nach Artikel 88, Absatz eins, EGV überprüft die Europäische Kommission fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten die in diesen bestehenden Beihilferegelungen. Sie schlägt ihnen die zweckdienlichen Maßnahmen vor, welche die fortschreitende Entwicklung und das Funktionieren des Gemeinsamen Markts erfordern. Nach Artikel 88, Absatz 2, EGV entscheidet sie, wenn sie feststellt, dass eine staatliche Beihilfe mit Artikel 87, EGV unvereinbar ist, dass der betreffende Staat sie binnen einer von ihr bestimmten Frist aufzuheben oder umzugestalten hat. Nach Artikel 86, Absatz 2, EGV gelten die Vorschriften dieses Vertrags unter anderem für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind. Die Kommission achtet auf die Anwendung dieses Artikels und richtet erforderlichenfalls geeignete Richtlinien oder Entscheidungen an die Mitgliedsstaaten. Die Europäische Kommission vertrat den Standpunkt, dass eine gleichmäßige Belastung aller Stromabnehmer mit Sitz in Österreich nur unter der Voraussetzung möglich wäre, dass Stromexporte aus österreichischer Produktion ebenfalls mit der Abgabe belastet werden müssten, während österreichische Stromimporte zu entlasten wären. Würde der für Voitsberg notifizierte Aufbringungsmechanismus beibehalten, wäre die Kommission gezwungen, ein Hauptprüfungsverfahren einzuleiten. Österreich schlug den Kompromiss vor, dass für die Vergangenheit für aus der EU importierte elektrische Energie ein Anspruch auf Rückerstattung der bereits eingehobenen Beiträge eingeräumt werde, während für die Zukunft auch für Voitsberg der für die Wasserkraft notifizierte Aufbringungsmechanismus, der eine nach dem Verbundstrombezug im Jahr 1997 differenzierte Festlegung der Beitragssätze vorsah, anzuwenden wäre. Dieser Vorschlag wurde von der Europäischen Kommission als gangbar angesehen. Es wurde abgehend vom bisher notifizierten Modus der geänderte Mechanismus notifiziert.

Mit Note vom 25. 7. 2001 teilte die Europäische Kommission der Republik Österreich mit, dass gemäß Art 69 Abs 1 EIWOG der österreichische Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung bestimmen könne, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang zugelassene Kunden zur Finanzierung der Ausgleichsleistungen für Stranded-Costs herangezogen werden können. In § 69 Abs 2 sei festgelegt, dass die Verordnung Angaben zu Art und Umfang der von zugelassenen Kunden zu leistenden Beiträge enthalten müsse. In Art 2 der Verordnung vom 18. 2. 1999 würden die Beihilfeberechtigten genannt, die beihilfefähigen Investitionen und Verträge definiert und die Dauer der jährlichen Ausgleichszahlungen auf maximal zehn Jahre begrenzt. In Art 4 sei der Höchstbetrag der insgesamt zu leistenden Ausgleichszahlungen festgelegt. Darüber hinaus würden die Voraussetzungen definiert, unter denen die Beihilfen gewährt sowie die Art und Weise, in der die Mittel aufgebracht würden. Die für die Ausgleichszahlungen benötigten Finanzmittel würden im Sinn der Stranded-Costs-Verordnung über eine Abgabe geleistet, die von den Netzbetreibern und anderen zugelassenen Kunden durch einen Zuschlag proportional zur bezogenen Strommenge erhoben würde. Ob es sich bei diesem Vorgang um eine staatliche Beihilfe im Sinn des Art 87 Abs 1 EGV handle, könne nicht festgestellt werden, im Hinblick darauf, dass es sich nicht um eine unmittelbar staatliche Förderung, sondern unter Umständen lediglich um eine staatlich verordnete Verpflichtung, wonach bestimmte Unternehmen bestimmte Beträge an andere Unternehmen zu zahlen hätten, handle. Liege eine Beihilfe vor, so könne darauf Art 87 Abs 3 EGV grundsätzlich angewendet werden. Das gelte allerdings nicht für die Ausgleichsleistungen für das Braunkohlekraftwerk Voitsberg, da einerseits die Kosten aus einem Vertrag über die Lieferung zwischen zwei Unternehmen herrührten, andererseits es sich nicht um eine lebensfähige Investition handele, da die Schließung des Braunkohlekraftwerks Voitsberg vorgesehen sei und die Beihilfen nur dazu zu dienen schienen, das geregelte Auslaufen der Betriebstätigkeit abzufedern. Eine Prüfung nach Art 86 Abs 2 EGV hingegen ergebe, dass dessen Kriterien für eine Genehmigung dieser Beihilfe erfüllt seien und diese auch nicht anderen Artikeln des EGV widerspreche. Mit Note vom 25. 7. 2001 teilte die Europäische Kommission der Republik Österreich mit, dass gemäß Artikel 69, Absatz eins, EIWOG der österreichische Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung bestimmen könne, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang zugelassene Kunden zur Finanzierung der Ausgleichsleistungen für Stranded-Costs herangezogen werden können. In Paragraph 69, Absatz 2, sei festgelegt, dass die Verordnung Angaben zu Art und Umfang der von zugelassenen Kunden zu leistenden Beiträge enthalten müsse. In Artikel 2, der Verordnung vom 18. 2. 1999 würden die Beihilfeberechtigten genannt, die beihilfefähigen Investitionen und Verträge definiert und die Dauer der jährlichen Ausgleichszahlungen auf maximal

zehn Jahre begrenzt. In Artikel 4, sei der Höchstbetrag der insgesamt zu leistenden Ausgleichszahlungen festgelegt. Darüber hinaus würden die Voraussetzungen definiert, unter denen die Beihilfen gewährt sowie die Art und Weise, in der die Mittel aufgebracht würden. Die für die Ausgleichszahlungen benötigten Finanzmittel würden im Sinn der Stranded-Costs-Verordnung über eine Abgabe geleistet, die von den Netzbetreibern und anderen zugelassenen Kunden durch einen Zuschlag proportional zur bezogenen Strommenge erhoben würde. Ob es sich bei diesem Vorgang um eine staatliche Beihilfe im Sinn des Artikel 87, Absatz eins, EGV handle, könne nicht festgestellt werden, im Hinblick darauf, dass es sich nicht um eine unmittelbar staatliche Förderung, sondern unter Umständen lediglich um eine staatlich verordnete Verpflichtung, wonach bestimmte Unternehmen bestimmte Beträge an andere Unternehmen zu zahlen hätten, handle. Liege eine Beihilfe vor, so könne darauf Artikel 87, Absatz 3, EGV grundsätzlich angewendet werden. Das gelte allerdings nicht für die Ausgleichsleistungen für das Braunkohlekraftwerk Voitsberg, da einerseits die Kosten aus einem Vertrag über die Lieferung zwischen zwei Unternehmen herrührten, andererseits es sich nicht um eine lebensfähige Investition handle, da die Schließung des Braunkohlekraftwerks Voitsberg vorgesehen sei und die Beihilfen nur dazu zu dienen schienen, das geregelte Auslaufen der Betriebstätigkeit abzufedern. Eine Prüfung nach Artikel 86, Absatz 2, EGV hingegen ergebe, dass dessen Kriterien für eine Genehmigung dieser Beihilfe erfüllt seien und diese auch nicht anderen Artikeln des EGV widerspreche.

Zum Ausgleichsmechanismus wurde ausgeführt: „Zur Finanzierung der Ausgleichszahlung für die 'Stranded-Costs' des Braunkohlekraftwerks Voitsberg hat die österreichische Regierung ursprünglich einen Zuschlag pro kWh des in Österreich verbrauchten Stroms vorgeschlagen. Mit Schreiben vom 26. Juni 2001 hat die österreichische Regierung den Teil betreffend den Zuschlag jedoch aus der Notifizierung entfernt. In diesem Schreiben hat sich die österreichische Regierung verpflichtet, aus der EU eingeführten Strom nicht zu besteuern und in die EU ausgeführten Strom zu besteuern. Das Einhebungsverfahren wird entsprechend angepasst, sodass ab 1. Oktober 2001 der Ausgleich für das Braunkohlekraftwerk Voitsberg auf dieselbe Weise erhoben wird wie für die Wasserkraftwerke. Für vor diesem Termin fällige Abgaben wird ein Erstattungssystem eingerichtet für Aufschläge auf Stromeinfuhren, und Ausfuhren werden rückwirkend mit demselben Aufschlag belastet wie in der Zeit vom 19. Februar 1999 bis 1. Oktober 2001 für einheimische Energie, die an Inlandskunden geliefert wurde.“

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erließ über die Aufbringung und Gewährung von Beihilfen zur Abdeckung von Erlösminderungen, die infolge der Marktöffnung entstanden sind und im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Kraftwerks Voitsberg 3 stehen, die sogenannte Stranded-Costs-Verordnung II, BGBl II Nr 354/2001 (VO II). Diese lautet: Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erließ über die Aufbringung und Gewährung von Beihilfen zur Abdeckung von Erlösminderungen, die infolge der Marktöffnung entstanden sind und im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Kraftwerks Voitsberg 3 stehen, die sogenannte Stranded-Costs-Verordnung römisch II, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 354 aus 2001, (VO römisch II). Diese lautet:

„§ 1 (1) Diese Verordnung hat die Aufbringung und Gewährung von Beihilfen zum Gegenstand, die zur Abdeckung von Erlösminderungen dienen, die infolge der Marktöffnung entstanden sind und im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Kraftwerks Voitsberg 3 stehen.

(2) Die Regelung über die Aufbringung und Gewährung von Betriebsbeihilfen für sonstige Erlösminderungen, die im Zusammenhang mit der Marktöffnung entstanden sind und deren Zulässigkeit gemäß Art 87 Abs 2c EGV durch Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2007 festgestellt wurde, bleibt einer gesonderten Verordnung vorbehalten. (2) Die Regelung über die Aufbringung und Gewährung von Betriebsbeihilfen für sonstige Erlösminderungen, die im Zusammenhang mit der Marktöffnung entstanden sind und deren Zulässigkeit gemäß Artikel 87, Absatz 2 c, EGV durch Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2007 festgestellt wurde, bleibt einer gesonderten Verordnung vorbehalten.

(3) Für die Abdeckung von Erlösminderungen im Sinn des § 1 Abs 1 kann für nachstehende Investitionen und Rechtsgeschäfte Beihilfen gewährt werden: (3) Für die Abdeckung von Erlösminderungen im Sinn des Paragraph eins, Absatz eins, kann für nachstehende Investitionen und Rechtsgeschäfte Beihilfen gewährt werden:

1. 1.Ziffer eins

Kraftwerk Voitsberg 3,

2. 2.Ziffer 2

Kohlelieferungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau Gesellschaft und der

Österreichischen Drau-Kraftwerke Aktiengesellschaft.

§ 6 (1) Zur Aufbringung der zur Gewährung von Beihilfen zur Abdeckung von Erlösminderungen gemäß § 1 Abs 1 sind bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 die in der Anlage festgesetzten Beiträge durch den Netzbetreiber vom Endverbraucher einzuheben. Paragraph 6, (1) Zur Aufbringung der zur Gewährung von Beihilfen zur Abdeckung von Erlösminderungen gemäß Paragraph eins, Absatz eins, sind bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 die in der Anlage festgesetzten Beiträge durch den Netzbetreiber vom Endverbraucher einzuheben.

(2) Für Endverbraucher, die im Jahr 1997 ihren Bedarf an elektrischer Energie zur Gänze oder teilweise aus einer Eigenanlage gedeckt haben oder deren Versorgung im Jahr 1997 zur Gänze oder teilweise nicht durch das Versorgungsunternehmen erfolgte, an deren Netz der Endverbraucher angeschlossen ist, ist über Antrag ein von der Anlage abweichender Beitrag durch die Elektrizitäts-Control GmbH bescheidmäßig zu bestimmen.

(3) Bei der Berechnung individueller Beiträge für Endverbraucher gemäß Abs 2 ist Berechnungsgrundlage der rechnerisch ermittelte Bezug von der Verbundgesellschaft im Jahr 1997, ... (3) Bei der Berechnung individueller Beiträge für Endverbraucher gemäß Absatz 2, ist Berechnungsgrundlage der rechnerisch ermittelte Bezug von der Verbundgesellschaft im Jahr 1997, ...

§ 7 (1) Die Beträge gemäß § 6 sind beginnend mit 1. Oktober 2001 einzuheben Paragraph 7, (1) Die Beträge gemäß Paragraph 6, sind beginnend mit 1. Oktober 2001 einzuheben.

(2) Die Netzbetreiber haben vierteljährlich, beginnend mit 1. Jänner 2002, die ihrer Gesamtabgabe an den Endverbraucher entsprechenden Beiträge an die Elektrizitäts-Control GmbH abzuführen. Die Elektrizitäts-Control GmbH kann die Beiträge dem Netzbetreiber auf Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid vorschreiben. ... § 10 (1) Die Verpflichtung der Netzbetreiber zur Abführung der gemäß § 69 Abs 6 EIWOG in Verbindung mit § 9 Abs 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten (Stranded-Costs I) einzuhebenden Beiträge bleibt durch diese Verordnung unberührt. Die Elektrizitäts-Control GmbH kann diese, sich aus der Abgabe an alle Endverbraucher und dem in den Kundmachungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ... festgelegten Betrag von 0,574 Groschen pro kWh ergebenden Beiträge dem Netzbetreiber auf Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid vorschreiben. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat die bis 30. September 2001 vereinnahmten Mittel an die Elektrizitäts-Control GmbH abzuführen. Diese hat die Mittel gemäß den in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen den begünstigten Unternehmen zuzuteilen. ... (2) Die Netzbetreiber haben vierteljährlich, beginnend mit 1. Jänner 2002, die ihrer Gesamtabgabe an den Endverbraucher entsprechenden Beiträge an die Elektrizitäts-Control GmbH abzuführen. Die Elektrizitäts-Control GmbH kann die Beiträge dem Netzbetreiber auf Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid vorschreiben. ... Paragraph 10, (1) Die Verpflichtung der Netzbetreiber zur Abführung der gemäß Paragraph 69, Absatz 6, EIWOG in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz eins, der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten (Stranded-Costs römisch eins) einzuhebenden Beiträge bleibt durch diese Verordnung unberührt. Die Elektrizitäts-Control GmbH kann diese, sich aus der Abgabe an alle Endverbraucher und dem in den Kundmachungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ... festgelegten Betrag von 0,574 Groschen pro kWh ergebenden Beiträge dem Netzbetreiber auf Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid vorschreiben. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat die bis 30. September 2001 vereinnahmten Mittel an die Elektrizitäts-Control GmbH abzuführen. Diese hat die Mittel gemäß den in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen den begünstigten Unternehmen zuzuteilen. ...

§ 11 Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2001 in Kraft. ... Paragraph 11, Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2001 in Kraft. ...

(3) Die Verordnung des Bundesministeriums für Stranded-Costs I tritt mit Ablauf des 30. September 2001 außer Kraft."(3) Die Verordnung des Bundesministeriums für Stranded-Costs römisch eins tritt mit Ablauf des 30. September 2001 außer Kraft."

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 11. Juni 2004, GZV3/04, VfSlg 17.210, wurde § 10 Abs 1 der VO II wegen Widerspruchs zum - eine Belastung bloß der zugelassenen Kunden vorsehenden - EIWOG als gesetzwidrig aufgehoben. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 11. Juni 2004, GZV3/04, VfSlg 17.210, wurde Paragraph 10, Absatz eins, der VO römisch II wegen Widerspruchs zum - eine Belastung bloß der zugelassenen Kunden vorsehenden - EIWOG als gesetzwidrig aufgehoben.

Mit Verordnung vom 28. September 2005, BGBl II Nr 311/2005, wurde hierauf § 10 Abs 1 der VO II mit folgendem

Wortlaut - soweit er hier maßgebend ist - neu erlassen (VO II nF): Mit Verordnung vom 28. September 2005, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 311 aus 2005,, wurde hierauf Paragraph 10, Absatz eins, der VO römisch II mit folgendem Wortlaut - soweit er hier maßgebend ist - neu erlassen (VO römisch II nF):

„(1) Die Verpflichtung der Netzbetreiber zur Abführung der Beiträge, die von Endverbrauchern und Netzbetreibern nach Maßgabe ihrer Qualifikation als zugelassene Kunden im Sinn des § 44 Abs 1 und 2 EIWOG, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI I Nr 143/1998, zwischen dem 19. Februar 1999 und dem 30. September 2001 gemäß§ 69 Abs 6 EIWOG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI I Nr 143/1998, in Verbindung mit § 9 Abs 1 der Verordnung BGBI II Nr 52/1999 zu leisten waren, bleibt durch die vorliegende Verordnung unberührt. Insoweit diese Beiträge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht oder nicht vollständig abgeführt worden sind, hat die Energie-Control GmbH den Netzbetreibern ... die Beiträge ... zur Abführung mit Bescheid vorzuschreiben ...“ „(1) Die Verpflichtung der Netzbetreiber zur Abführung der Beiträge, die von Endverbrauchern und Netzbetreibern nach Maßgabe ihrer Qualifikation als zugelassene Kunden im Sinn des Paragraph 44, Absatz eins und 2 EIWOG, in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 143 aus 1998,, zwischen dem 19. Februar 1999 und dem 30. September 2001 gemäß Paragraph 69, Absatz 6, EIWOG in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 143 aus 1998,, in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz eins, der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 52 aus 1999, zu leisten waren, bleibt durch die vorliegende Verordnung unberührt. Insoweit diese Beiträge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht oder nicht vollständig abgeführt worden sind, hat die Energie-Control GmbH den Netzbetreibern ... die Beiträge ... zur Abführung mit Bescheid vorzuschreiben ...“

Der Verfassungsgerichtshof wies mit Erkenntnis vom 26. Februar 2007, GZV1/07, den gemäß Art 89 Abs 3 B-VG iVm Art 139 B-VG gestellten Antrag eines Gerichts auf Feststellung der Gesetzwidrigkeit der Stranded-Costs-VO I, BGBI II Nr 52/1999, zurück. Im gerichtlichen Verfahren begehrte die Klägerin als Endverbraucherin von elektrischer Energie und Kundin der beklagten Stromnetzbetreiberin die Rückzahlung ihrer vom 19. Februar 1999 bis 30. September 2001 bezahlten „Stranded-Costs-Beiträge“. Die in § 9 Abs 3 VO I geforderte Anerkennung sei nicht erfolgt. Die Beklagte hat die Rückzahlungsverpflichtung bestritten. Der Verfassungsgerichtshof führte aus, dass er nicht berechtigt sei, durch seine Präjudizialitätentscheidung das antragsstellende Gericht an eine bestimmte Rechtsauslegung zu binden, weil er damit indirekt der Entscheidung dieses Gerichts in der Hauptsache vorgreifen würde. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs dürfe aber ein Antrag nach § 139 B-VG dann wegen mangelnder Präjudizialität zurückgewiesen werden, wenn es offenkundig unrichtig (denkmöglich) sei, dass die angefochtene generelle Norm eine Voraussetzung der Entscheidung des antragsstellenden Gerichts im Anlassfall bilde. Nach der Beurteilung des Verfassungsgerichtshofs sei durch die Übergangsbestimmung des § 10 Abs 1 VO II (nF) den Regelungen der VO I auch für den Zeitraum der Geltung der VO I derogiert worden, wie auch aus seinem Erkenntnis GZ V3/04, VfSlg 17.210/2004 (mit dem § 10 Abs 1 VO II als gesetzwidrig aufgehoben wurde), hervorgehe. Die VO II sei als abschließende Regelung der Einhebung der ausständigen Stranded-Costs-Beiträge von den Netzbetreibern auch für den Zeitraum vom 19. Februar 1999 bis 30. September 2001 anzusehen. Das antragsstellende Gericht habe daher die Frage der gesetzlichen Deckung für die entrichteten Beiträge nach dieser Regelung und nicht nach der angefochtenen Verordnung zu beurteilen. Der Verfassungsgerichtshof wies mit Erkenntnis vom 26. Februar 2007, GZV1/07, den gemäß Artikel 89, Absatz 3, B-VG in Verbindung mit Artikel 139, B-VG gestellten Antrag eines Gerichts auf Feststellung der Gesetzwidrigkeit der Stranded-Costs-VO römisch eins, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 52 aus 1999,, zurück. Im gerichtlichen Verfahren begehrte die Klägerin als Endverbraucherin von elektrischer Energie und Kundin der beklagten Stromnetzbetreiberin die Rückzahlung ihrer vom 19. Februar 1999 bis 30. September 2001 bezahlten „Stranded-Costs-Beiträge“. Die in Paragraph 9, Absatz 3, VO römisch eins geforderte Anerkennung sei nicht erfolgt. Die Beklagte hat die Rückzahlungsverpflichtung bestritten. Der Verfassungsgerichtshof führte aus, dass er nicht berechtigt sei, durch seine Präjudizialitätentscheidung das antragsstellende Gericht an eine bestimmte Rechtsauslegung zu binden, weil er damit indirekt der Entscheidung dieses Gerichts in der Hauptsache vorgreifen würde. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs dürfe aber ein Antrag nach Paragraph 139, B-VG dann wegen mangelnder Präjudizialität zurückgewiesen werden, wenn es offenkundig unrichtig (denkmöglich) sei, dass die angefochtene generelle Norm eine Voraussetzung der Entscheidung des antragsstellenden Gerichts im Anlassfall bilde. Nach der Beurteilung des Verfassungsgerichtshofs sei durch die Übergangsbestimmung des Paragraph 10, Absatz eins, VO römisch II (nF) den Regelungen der VO römisch eins auch für den Zeitraum der Geltung der VO römisch eins derogiert worden, wie auch aus seinem Erkenntnis GZ V3/04, VfSlg 17.210/2004 (mit dem Paragraph 10, Absatz eins, VO römisch II als gesetzwidrig aufgehoben wurde), hervorgehe. Die VO römisch II sei als abschließende Regelung der Einhebung der ausständigen

Stranded-Costs-Beiträge von den Netzbetreibern auch für den Zeitraum vom 19. Februar 1999 bis 30. September 2001 anzusehen. Das antragsstellende Gericht habe daher die Frage der gesetzlichen Deckung für die entrichteten Beiträge nach dieser Regelung und nicht nach der angefochtenen Verordnung zu beurteilen.

Mit den Stranded-Costs befassen sich auch noch folgende Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs:

In seinem Erkenntnis vom 5. Oktober 2004, GZB623/03, unter anderem VfSlg 17.315, hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass § 69 Abs 1 EIWOG II nicht die Rechtsbeziehungen zwischen beitragspflichtigen Kunden und Beitragsempfängern regle, sondern dass die Beiträge als öffentlich-rechtliche (elektrizitätswirtschaftliche) Geldleistungsverpflichtung der Stromkunden besonderer Art zu beurteilen seien. Dass die für die begünstigten Unternehmen bestimmten Beiträge von der Energie-Control GmbH nur „treuhändig“ verwaltet würden und nicht einer Gebietskörperschaft zukämen, mache sie nicht zu zivilrechtlichen Ansprüchen, sondern unterscheide diese nur von den öffentlich-rechtlichen Abgaben im Sinn der Finanzverfassung. In seinem Erkenntnis vom 5. Oktober 2004, GZ B623/03, unter anderem VfSlg 17.315, hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass Paragraph 69, Absatz eins, EIWOG römisch II nicht die Rechtsbeziehungen zwischen beitragspflichtigen Kunden und Beitragsempfängern regle, sondern dass die Beiträge als öffentlich-rechtliche (elektrizitätswirtschaftliche) Geldleistungsverpflichtung der Stromkunden besonderer Art zu beurteilen seien. Dass die für die begünstigten Unternehmen bestimmten Beiträge von der Energie-Control GmbH nur „treuhändig“ verwaltet würden und nicht einer Gebietskörperschaft zukämen, mache sie nicht zu zivilrechtlichen Ansprüchen, sondern unterscheide diese nur von den öffentlich-rechtlichen Abgaben im Sinn der Finanzverfassung.

In dem Erkenntnis vom 26. Juni 2003, GZG240/02, V60/02, VfSlg 16.921, in dem auch der Ablauf des Notifizierungsverfahrens dargestellt ist, sprach der Verfassungsgerichtshof aus, dass die Verordnungsermächtigung im EIWOG II ausreichend inhaltlich determiniert sei. In dem Erkenntnis vom 26. Juni 2003, GZG240/02, V60/02, VfSlg 16.921, in dem auch der Ablauf des Notifizierungsverfahrens dargestellt ist, sprach der Verfassungsgerichtshof aus, dass die Verordnungsermächtigung im EIWOG römisch II ausreichend inhaltlich determiniert sei.

Die Klägerin begeht die Rückerstattung der von ihr geleisteten Stranded-Costs-Beiträge. Die Voraussetzungen für die Einhebung seien nicht gegeben. Die Zahlungen seien ohne zugrundeliegenden Rechtstitel irrtümlich geleistet worden. Eine Anerkennung nicht rentabler Investitionen durch die Europäische Kommission im Sinn des § 69 EIWOG sei nicht erfolgt. Sie habe die Betriebsbeihilfe nicht als solche im Sinn des Art 24 EB-RL qualifiziert. Die VO I sei zwar formell mit Ablauf des 30. September 2001 außer Kraft getreten, zugleich sei jedoch durch die VO II eine Übergangsbestimmung in Form des § 10 festgesetzt worden, wonach die Verpflichtung der Netzbetreiber zur Abführung der bis 30. September 2001 einzuhebenden Beiträge unberührt bleibe. Da die eingehobenen Beiträge nicht durch Gesetz und Verordnung gedeckt seien, seien diese gemäß § 9 Abs 2 VO I zurückzuzahlen. Die unzulässige Beitragseinhebung könne ohne gesetzliche Grundlage nicht nachträglich saniert werden. Die Klägerin begeht die Rückerstattung der von ihr geleisteten Stranded-Costs-Beiträge. Die Voraussetzungen für die Einhebung seien nicht gegeben. Die Zahlungen seien ohne zugrundeliegenden Rechtstitel irrtümlich geleistet worden. Eine Anerkennung nicht rentabler Investitionen durch die Europäische Kommission im Sinn des Paragraph 69, EIWOG sei nicht erfolgt. Sie habe die Betriebsbeihilfe nicht als solche im Sinn des Artikel 24, EB-RL qualifiziert. Die VO römisch eins sei zwar formell mit Ablauf des 30. September 2001 außer Kraft getreten, zugleich sei jedoch durch die VO römisch II eine Übergangsbestimmung in Form des Paragraph 10, festgesetzt worden, wonach die Verpflichtung der Netzbetreiber zur Abführung der bis 30. September 2001 einzuhebenden Beiträge unberührt bleibe. Da die eingehobenen Beiträge nicht durch Gesetz und Verordnung gedeckt seien, seien diese gemäß Paragraph 9, Absatz 2, VO römisch eins zurückzuzahlen. Die unzulässige Beitragseinhebung könne ohne gesetzliche Grundlag

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>